

Anwaltsprüfung Frühling 2023

Strafrecht

10. Februar 2023

Teil 1

Der Lebenswandel von Walter Witzig, leidenschaftlicher Marihuana-Konsument und seit längerem arbeitssuchend, könnte als eher unstet bezeichnet werden. Vor einigen Wochen war er in Amsterdam (Niederlande) und deckte sich mit einem Vorrat von 1 kg Marihuana ein, was bei der Einreise in die Schweiz zu einer Leibesvisitation am Grenzübergang in Thayngen SH und dann einem längeren Aufenthalt auf dem Polizeiposten in Schaffhausen führte. Auch sonst hatte er mit der Polizei schon öfters Kontakt, einem Strafregistereintrag ist er bis jetzt aber entgangen. Jetzt hat er es aber offenbar etwas zu bunt getrieben, jedenfalls findet er – am Tag der Rückkehr von einem weiteren, 14-tägigen Erholungsurlaub in Amsterdam – am 2. Februar 2023 den beigefügten Strafbefehl vom 19. Januar 2023 in seinem Briefkasten, den die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen gemäss den Angaben auf dem Couvert am 19. Januar 2023 per A-Post Plus versendet hat. Er ruft gleichentags bei der Staatsanwaltschaft an und beschwert sich, dass ihm der Strafbefehl in seinen Ferien zugestellt wurde. Zudem habe Kurt Witzig ihm das fragliche Geld geschenkt.

Walter Witzig kennt Sie schon von früheren Eskapaden, bei denen Sie ihn anwaltlich beraten haben. So meldet er sich – erst, aber immerhin – am 9. Februar 2023 bei Ihnen und bittet Sie um Hilfe. Sie befinden sich gerade in den wohlverdienten Skiferien. Nachdem der langersehnte Schneefall endlich eingesetzt hat, stecken Sie für die nächsten Tage in einem abgelegenen Weiler in den Bündner Bergen fest, der weder über eine Post-Filiale noch einen Briefeinwurf, aber kurioserweise über einen Polizeiposten verfügt, in dem aktuell ein Polizist ebenfalls im Schnee feststeckt. Als technikaffiner Mensch sind Sie immerhin via Mobiltelefon erreichbar, und der Empfang reicht sogar für Datenübertragungen via Internet; zudem verfügt die seit Jahrzehnten von den Mitgliedern eines Anwaltskollektivs genutzte Skihütte über ein funktionierendes Telefax-Gerät. Walter Witzig lässt Ihnen am 10. Februar 2023 per E-Mail noch eine Vollmacht zukommen, anschliessend erreichen Sie ihn aber leider einstweilen nicht mehr.

Aufgaben:

- a) Geben Sie Ihre erste (möglichst kurze) Eingabe an die zuständige Behörde zur Wahrung der Interessen von Walter Witzig wieder.
- b) Sofern Sie bei Ihrer Eingabe eine Frist einzuhalten haben, erstellen Sie für Ihr Fall-dossier eine kurze Aktennotiz zu Ihrer rechtlichen Einschätzung bezüglich Frist-wahrung.
- c) Notieren Sie – ebenfalls in Form einer Aktennotiz – Ihre (allenfalls auch kreativen) Ideen, wie Sie Ihre Eingabe der zuständigen Behörde zukommen lassen.

Beilage:

Strafbefehl

Teil 2

Im weiteren Verfahrensverlauf hält die Staatsanwaltschaft an ihrem Strafbefehl fest und überweist die Akten dem Kantonsgericht Schaffhausen. Kurt Witzig wurde im Vor-verfahren nie formell einvernommen.

Aufgabe:

Erstellen Sie gestützt auf den Strafbefehl und den vorgenannten Sachverhalt für die folgenden Themen ausformulierte Textblöcke für die Plädoyernotizen für den Partei-vortrag der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung, die Sie dem Gericht abge-ben werden. Soweit Sie (Eventual-)Überlegungen aus taktischen Gründen nicht vor-tragen würden, deklarieren und begründen Sie dies in Ihrer Antwort.

- a) Gültigkeit des Strafbefehls
- b) Einhaltung des Anklagegrundsatzes
- c) Tatbestandsmässigkeit der vorgeworfenen Delikte
- d) Sanktion

Beilage:

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungs-mittelgesetz, BetmG; SR 812.121)

Teil 3

Das Kantonsgericht Schaffhausen spricht Walter Witzig überraschend vollumfänglich von Schuld und Strafe frei; es sieht die angeklagten Sachverhalte allesamt als nicht erstellt an. Der Entscheid des Kantonsgerichts erwächst in Rechtskraft.

Wie Sie sodann erfahren, war Walter Witzig bei der vorgenannten Einfuhr von 1 kg Marihuana in Begleitung von Fabiola Dunst, welche für diesen Sachverhalt als angebliche Mittäterin ebenfalls mit einem Strafbefehl belegt wurde und nichts dagegen unternahm. Walter Witzig, der eine Beziehung zu Fabiola Dunst pflegt, möchte von Ihnen wissen, ob Fabiola Dunst nach seinem Freispruch allenfalls noch etwas gegen ihren Strafbefehl machen kann.

Aufgabe:

Erstellen Sie eine kurze Notiz für ein Gespräch mit Walter Witzig, in welchem Sie ihm seine Frage beantworten.

STAATSANWALTSCHAFT des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8200 Schaffhausen
Beckenstube 5

Nr. ST.2023.0000

Büro 99
Staatsanwältin Maria Meister

Strafbefehl vom 19. Januar 2023

Beschuldigter **WITZIG Walter**, geb. 10.02.1990, von Beringen SH, Bahnhofstrasse 1, 8200 Schaffhausen

Sachverhalt:

A. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Der Beschuldigte führte 1 kg Marihuana als Fahrer eines Motorfahrzeugs in die Schweiz ein.

B. Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

Der Beschuldigte behändigte in Schaffhausen die Bankkarte seines sehbehinderten Onkels und Geschädigten WITZIG Kurt und bezog damit unrechtmässig Geld in Höhe von CHF 2'000.00, nachdem der Geschädigte dem Beschuldigten den PIN-Code mitteilte, als sie zusammen am Bankomaten waren und der Beschuldigte diesen für den Geschädigten bediente.

C. Ungetreue Geschäftsbesorgung

Der Beschuldigte verwendete die ihm vom Geschädigten WITZIG Kurt zur Bezahlung einer Rechnung anvertrauten CHF 1'000.00 in seinem Nutzen, obwohl er wusste, dass er das Geld zur Begleichung der Rechnung des Geschädigten hätte gebrauchen müssen.

Dieses Verhalten ist strafbar gemäss:

Art. 147 StGB; Art. 158 StGB; Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG

Der Beschuldigte wird verurteilt zu:

1. einer **Freiheitsstrafe** von 3 Monaten
2. einer **Geldstrafe** von 90 Tagessätzen zu je CHF 30.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren
3. einer **Busse** von CHF 2'000.00
einer **Ersatzfreiheitsstrafe** von **20 Tagen**, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird
4. einem **Schadenersatz** von CHF 1'000.00 und einer **Genugtuung** von CHF 500.00 zu Gunsten von WITZIG Kurt
5. den **Kosten**

Staatsgebühr: CHF 400.00

Rechnungsbetrag: CHF 5'100.00

Die Rechnung zu diesem Entscheid erhalten Sie in ca. 6 Wochen mit separater Post.

6. Das Urteil wird im Strafregister eingetragen.

Erläuterungen zur bedingten Strafe:

Wer zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde, muss diese einstweilen nicht bezahlen. Im Falle des Wohlverhaltens während der angesetzten Probezeit entfällt eine Bezahlung endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird oder Weisungen missachtet und sich der Bewährungshilfe entzieht, muss damit rechnen, die Geldstrafe zusätzlich zur neuen Strafe zahlen zu müssen.

Zustellung an:

- WITZIG Walter

Mitteilung an:

- WITZIG Kurt

Mitteilung nach Rechtskraft an:

- Strafregister

Die Staatsanwältin



M. Law Maria Meister